

VERFASSUNGS-, VERWALTUNGSGERICHTLICHE UND DIENSTSTRAFRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 1965 NR. 17

KIEL, 24. APRIL 1965

Nr. 97

Verheiratetenzuschlag zum Unterhaltszuschuß

Leitsatz:

Die Vorschrift in Abschnitt B II Abs. 1 der Unterhaltszuschußrichtlinien vom 28. April 1958 (Amtsbl. Schl.-H. S. 217), daß verheiratete Anwärter, deren Ehegatte als Beamter mit Dienstbezügen im öffentlichen Dienst steht, keinen Verheiratetenzuschlag erhalten, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.*)

(Rechtskräftiges Urteil des OVG Lüneburg vom 27. November 1964 — V OVG — A 98/62 —)

Aus den Gründen:

Nach den Richtlinien über die Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 28. April 1958 (Unterhaltszuschußrichtlinien — UHR) —, Amtsbl. Schl.-H. S. 217), die der Finanzminister auf Grund des § 42 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. März 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) — LBesG — im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen hat und nach denen vom 1. April 1957 ab zu verfahren ist (Abschnitt C II Abs. 1 UHR), kann der Kläger für den Monat Januar 1958 neben dem Grundbetrag den mit der Klage begehrten Verheiratetenzuschlag nicht beanspruchen.

Laut Abschnitt B II Abs. 1 UHR erhalten verheiratete Anwärter den Verheiratetenzuschlag, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt. Abs. 2 bestimmt, daß Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, keinen Verheiratetenzuschlag erhalten. Gleiches gilt nach Abs. 3 für Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht. Ist diese Voraussetzung gegeben, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört.

Bei Anwendung der Vorschrift des Abschnittes B II Abs. 2, die im vorliegenden Falle Platz greift, kann dem Kläger der Verheiratetenzuschlag nicht gewährt werden, weil seine Ehefrau während des hier in Betracht zu ziehenden Zeitraumes als Lehrerin bei den Kaufmännischen Berufsschulen in X. im öffentlichen Dienst stand. Das ist zwischen den Beteiligten mit Recht unstrittig; der Kläger wendet sich indessen gegen die An-

wendung dieser Vorschrift, weil er sie mit höherrangigem Recht für unvereinbar hält. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen.

Die Unterhaltszuschußrichtlinien halten sich mit ihrer Regelung über die Gewährung von Verheiratetenzuschlag zunächst im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 42 LBesG. Diese Ermächtigungsnorm bestimmt, daß Anwärter Unterhaltszuschüsse von mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn erhalten und daß daneben Kinderzuschlag nach §§ 18—20 LBesG gewährt wird. Dem Finanzminister ist sodann die Ermächtigung erteilt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Nähere zu regeln. Die demgemäß erlassenen Unterhaltszuschußrichtlinien haben den Unterhaltszuschuß so bemessen, daß der Kläger auch ohne den Verheiratetenzuschlag den ihm kraft gesetzlicher Vorschrift zustehenden Mindestbetrag zu beanspruchen hat. Diesen Betrag hat er auch tatsächlich bekommen. Der ihm als Anwärter des höheren Dienstes für den Monat Januar 1958 nach Abschnitt B I Abs. 1 UHR gezahlte Grundbetrag in Höhe von 285,— DM überschreitet den in § 42 LBesG bestimmten Mindestbetrag; 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe des höheren Dienstes, A 13, machten damals nur 220,50 DM aus. Daß verheirateten Anwärtern zum Grundbetrag ein Verheiratetenzuschlag gewährt werden müsse, schreibt § 42 LBesG nicht vor. Insoweit sind daher die ermächtigten Ressortminister nicht gebunden. Es ist vielmehr in ihr Ermessen gestellt, bei der näheren Regelung des Unterhaltszuschusses, wenn und soweit er die Mindesthöhe übersteigt, einen Zuschlag zum Grundbetrag nur für verheiratete Anwärter vorzusehen und auch dies nur unter besonderen Voraussetzungen.

*) Nach der Neufassung der Unterhaltszuschußrichtlinien vom 16. September 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 471) erhalten Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, die Hälfte des Verheiratetenzuschlages.

Bei der unterschiedlichen Behandlung bestimmter Fallgruppen müssen allerdings die Bindungen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG beachtet werden. Die Unterhaltszuschußrichtlinien lassen indes einen Verstoß gegen diesen Grundsatz auch nicht erkennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung zu der Frage, wann ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vorliegt, in seinem Urteil vom 24. Juli 1962 wie folgt zusammengefaßt (BVerfGE 14 S. 221 (238); ebenso 15, 167 (201 f), 337 (345), 16, 6 (24 f):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nur dann vor, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Der Gesetzgeber hat hiernach weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob er jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat, sondern lediglich, ob jene äußersten Grenzen gewahrt sind (BVerfGE 9, 201 (206); 11, 105 (123). Der Gesetzgeber darf Differenzierungen nicht vornehmen, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht auffindbar sind (BVerfGE 11, 245 (253). Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur die „willkürlich ungleiche Behandlung im wesentlichen gleicher Sachverhalte“ (BVerfGE 11, 238 (287)).“

Werden die Richtlinien über die Gewährung von Verheiratetenzuschlag an Hand dieser rechtlichen Kriterien überprüft, so ergibt sich, daß für die rechtlich unterschiedliche Behandlung der verheirateten Anwärter, je nachdem, ob der Ehegatte Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst hat oder nicht, ein sachlich einleuchtender Grund besteht.

Es ist zwar richtig, daß für die getroffene Unterscheidung bei einer rein wirtschaftlich orientierten Betrachtungsweise auf den ersten Blick ein sachlich einleuchtender Grund nicht vorzuliegen scheint. Es ist in der Tat eine mögliche, bei Erlaß der Unterhaltszuschußrichtlinien aber auch bewußt in Kauf genommene Konsequenz der Regelung, daß einem Anwärter, dessen Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hochdotierte berufliche Tätigkeit ausübt, der Verheiratetenzuschlag zusteht; wogegen ein Anwärter, dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, einen Verheiratetenzuschlag auch dann nicht erhält, wenn die Dienst- oder Versorgungsbezüge seines Ehegatten verhältnismäßig gering sind.

Die auf diese — extremen — Beispiele gestützte Annahme des Klägers, die Differenzierung sei willkürlich, ungerecht und unzweckmäßig und deshalb verfassungswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG), erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als unbegründet.

Die in Abschnitt B UHR getroffene Regelung über den Verheiratetenzuschlag will vermeiden, daß dann, wenn auch der Ehegatte des Anwärters im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit versorgungsberechtigt ist, mithin das Einkommen (Dienst- oder Versorgungsbezüge Abs. 2; Unterhaltszuschuß Abs. 3) beider Eheleute aus öffentlichen Mitteln fließt, diese Mittel zur Sicherstellung des Unterhalts des verheirateten Anwärters durch den Verheiratetenzuschlag doppelt belastet werden. Dieser hinter der Regelung des Verheiratetenzuschlages stehende Grundgedanke läßt die unterschiedliche Behandlung der verheirateten Anwärter als sachgerecht, jedenfalls aber als nicht willkürlich erscheinen. Daß der gesetzgeberische Grundgedanke, eine Doppelbelastung der öffentlichen Hand zu vermeiden, bei der Regelung von Vorschriften, welche der Unterhaltssicherung eines Beamten oder Versorgungsempfängers dienen, eine sachgerechte Erwägung darstellt und daher eine unterschiedliche Behandlung bestimmter Fallgruppen unter diesem Gesichtspunkt zu rechtfertigen vermag, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits anerkannt. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 9 S. 314; 12 S. 102) die Vorschrift des § 158 BBG (= § 168 LBG), die das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst vorschreibt, gerade im Hinblick auf den mit ihr verfolgten Zweck der Vermeidung einer Doppelbelastung der öffentlichen Hand als mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz für vereinbar angesehen (vgl. auch das Urteil des Beyer. VGH vom 13. April 1962 — Nr. 190 III 61 — ZBR 1963 S. 157 = Bayr. VBl 1962 S. 219 = Bayr. BZ 1962 S. 177, das zu § 8 Abs. 3 der Bayerischen Verordnung über die Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 18. Oktober 1960, GVBl. S. 239 (= Abschnitt B II Abs. 3 UHR) ergangen ist).

Ergibt sich somit schon aus den vorstehenden Erwägungen, daß die zuständigen Ressortminister mit den Differenzierungen, die sie in Abschnitt B der Unterhaltszuschußrichtlinien für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag vorgenommen haben, im Rahmen der ihnen durch Art. 3 GG gegebenen Gestaltungsfreiheit geblieben sind, so kann unerörtert bleiben, ob sich ein sachlich einleuchtender Grund für die Differenzierung etwa obendrein auch aus dem Alimentierungsgrundsatz, der dem Beamtenrecht zugrunde liegt, ableiten ließe.

VERFASSUNGS-, VERWALTUNGSGERICHTLICHE UND DIENSTSTRAFRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 1965 NR. 44

KIEL, 1. NOVEMBER 1965

Nr. 98

Zur Auslegung des § 193 LBG

Leitsatz:

Die auf Grund des § 193 LBG von der Aufsichtsbehörde getroffene Widerspruchsentscheidung kann von der Gemeinde, in deren Rechtsbereich sie eingreift, vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

(Urteil des BVerwG vom 9. Juli 1964 — BVerwG VIII C 29.63 —).

Aus den Gründen:

.....
Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß die Klage zulässig sei, beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO) oder einer Rechtsnorm auf dem Gebiete des Beamtenrechts (§ 191 Abs. 2 VwGO, § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, jetzt geltend in der Fassung vom 1. Oktober 1961 [BGBl. I S. 1835]).

Zu Unrecht wird von der Revision die Ansicht vertreten, daß die Widerspruchsentscheidung, die der beklagte Landrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde auf Grund des § 193 LBG zugunsten des Beigeladenen getroffen hat, einer Anfechtung durch die Klägerin, die als Gemeinde und Dienstherrin des Beigeladenen den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, grundsätzlich entzogen sei. Daß solches nicht zutrifft, ergibt sich sowohl aus Vorschriften des Bundesrechts als auch aus dem Beamtenrecht des Landes Schleswig-Holstein.

Die Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts verwalten sich selbst durch ihre Organe. Ihnen muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG; so auch § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein — GO Schl.-H. — vom 24. Januar 1950 [GVOBl. Schl.-H. S. 25]). Als solche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind jedenfalls die sogenannten Selbstverwaltungsangelegenheiten zu betrachten, die dem „eigenen Wirkungskreis“ angehören.

Da das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden nur im Rahmen der Gesetze zusteht, ist es aber verfassungsrechtlich unbe-

denklich, wenn die Maßnahmen der Gemeinden auf dem Gebiete der Selbstverwaltung der Kommunalaufsicht durch die hierfür zuständigen Landesorgane unterworfen werden (vgl. §§ 120 ff. GO Schl.-H.). Diese Aufsicht kann verschieden geregelt sein und ein unterschiedliches Ausmaß haben (vgl. BVerfGE 7, 358, 364, 365). Durch die im jeweiligen Lande getroffene Regelung darf jedoch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. In jedem Falle aber stellt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die auf Grund der Kommunalaufsicht ergeht, eine Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts dar. Sie ist demnach ein Verwaltungsakt, der als solcher, wenn er die Gemeinde belastet, gemäß der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§§ 22, 23 MRVO 165; jetzt § 42 VwGO) von der Gemeinde mit der Klage im Verwaltungsrechtswege angegriffen werden kann. Demgemäß heißt es denn auch in § 128 GO Schl.-H.: „Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 123 bis 127 Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.“

Die Frage der Anfechtbarkeit ist hingegen dann anders zu beurteilen, wenn es sich nicht um die Kommunalaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern um Weisungen der Fachaufsichtsbehörde in solchen Angelegenheiten handelt, die der Gemeinde vom Staat übertragen worden sind als sogenannte Auftragsangelegenheiten (§ 130 Abs. 1 und 3 GO Schl.-H.). Hier kann die Gemeinde in aller Regel nicht Klage erheben. Denn sie nimmt im „übertragenen Wirkungskreis“ nicht eigene Angelegenheiten wahr, sondern solche des Landes. Sie kann daher durch eine von ihren Vorstellungen und Wünschen abweichende Entscheidung des Landes im allgemeinen nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Sind somit die Maßnahmen der zuständigen Landesbehörde zwar in Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich einer Anfechtung durch die Gemeinde unterworfen, in Auftragsangelegenheiten hingegen in der Regel nicht, so hat dieser Maßstab auch für die Rechtsschutzfrage im Rahmen des § 193 LBG entscheidende Bedeutung. Diese Vorschrift bestimmte in der hier maßgeblichen Fassung, daß für die Beamten der Gemeinden unter 20 000 Einwohnern in den Fällen des § 183 LBG die Aufsichtsbehörde „als oberste Dienstbehörde“ entscheide.

Personalangelegenheiten gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden (BVerwGE 2, 329), wobei es entgegen der Ansicht der Revision unerheblich ist, ob es sich um Angelegenheiten von größerem oder um solche von geringerem Gewicht handelt. Die §§ 182, 183 LBG in ihrer damaligen Fassung, die gemäß § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) zunächst noch weiterhin galten, trugen diesem Rechtszustand auch Rechnung. Sie regelten — in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen und in Ergänzung zu ihnen — das Vorverfahren für die Klagen sowohl der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen als auch des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis. Nach dieser Regelung war die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage von einem erfolglosen Widerspruch zur obersten Dienstbehörde abhängig gemacht.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich der Sinn der Vorschrift des § 193 LBG, soweit in ihr bestimmt ist, daß die Aufsichtsbehörde über den Widerspruch „als

oberste Dienstbehörde“ entscheide. Hierdurch wird bezüglich derjenigen Gemeinden, bei denen wegen ihrer geringen Größe das Vorhandensein hinreichend fach- und rechtskundiger Organe nicht vorausgesetzt werden kann, für die Zuständigkeit zur Entscheidung in beamtenrechtlichen Streitigkeiten der Rechtsbegriff der obersten Dienstbehörde so festgelegt, daß er mit dem der Aufsichtsbehörde zusammenfällt. Weitergehende Schlußfolgerungen hieraus entbehren der Grundlage. Insbesondere ergibt sich aus dem § 193 LBG nichts für die Frage, ob die Gemeinde eine nach dieser Vorschrift ergangene Widerspruchsentscheidung im Verwaltungsrechtswege anfechten kann. Dies ist allein nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen. Hierbei wiederum kommt es nur auf den Rechtszustand an, der zur Zeit des fraglichen Verwaltungsverfahrens bestand. Die von den Beteiligten erörterte Frage, unter welchen Voraussetzungen nach dem früheren Reichsrecht eine von der Aufsichtsbehörde erlassene Widerspruchsentscheidung von der betroffenen Gemeinde angefochten werden konnte, ist im gegebenen Zusammenhang ohne Bedeutung.

Die auf den § 193 LBG gestützte Widerspruchsentscheidung der Aufsichtsbehörde kann von der Gemeinde, in deren Rechtsbereich sie eingreift, gemäß der Generalklausel der §§ 22, 23 MRVO 165 (jetzt § 42 VwGO) vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Denn auch hier trifft die Aufsichtsbehörde als eine außerhalb der Gemeinde stehende Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 MRVO 165 zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Entscheidung, die die Gemeinde in ihren Rechten beeinträchtigen kann.

Nr. 99

BDA der durch „Notkurse“ ausgebildeten Lehrer

Leitsatz:

Mit dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes haben alle davon abweichenden Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche ihre Wirksamkeit verloren.

(Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1965 — VIII C 80.63 —)

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, daß ihr Besoldungsdienstalter günstiger festgesetzt wird. Die angefochtene Festsetzung entspricht, wie die Klägerin auch nicht in Abrede nimmt, den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes. Sonstige Rechtsquellen kommen nicht in Betracht. In § 45 Abs. 1 LBesG ist ausdrücklich ausgesprochen, daß dieses Gesetz sowie einige weitere — hier jedoch nicht einschlägige — Gesetze Art und Umfang der Dienstbezüge der Beamten erschöpfend regeln.

Die Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes sind demnach an die Stelle aller entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts getreten und stehen auch allen abweichenden Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleichen zwingend entgegen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 LBG).

Zu Unrecht beruft die Klägerin, die nach dem Zusammenbruch des Reichs an einem einjährigen Notkursus für die Ausbildung von Lehrern teilgenommen hat, sich zur Begründung ihres auf günstigere Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters gerichteten Begehrens auf Abschnitt V der Werbebekanntmachung des Amtes für Volksbildung des Landes Schleswig-Holstein über die „Notkurse für Lehrerausbildung“ vom 19. Juli 1946, wo es hinsichtlich des Besoldungsdienstalters der Absolventen der Notkurse heißt: „Ungeachtet des Lebensalters zählt das Besoldungsdienstalter mit dem 28. Lebensjahr.“

Diese Bekanntmachung kann, auch wenn sie, wie die Klägerin geltend macht, die Wirksamkeit der Werbung für den Lehrerberuf hat erhöhen sollen und erhöht hat, den Anspruch der Klägerin auf eine dem Landesbesoldungsgesetz widersprechende Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters nicht rechtfertigen. Die in ihr enthaltene Zusicherung konnte von vornherein schlechterdings nur dahin verstanden werden, daß sie sich ausschließlich auf das seinerzeit in Geltung befindliche Besoldungssystem bezog. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff des Besoldungsdienstalters. Dem Besoldungsdienstalter des Beamten kommt, wie das Obergericht zutreffend ausgeführt hat, keine selbständige Bedeutung zu. Es ist lediglich ein im jeweils geltenden Besoldungsrecht verankertes Hilfsmittel zur Ermittlung der Höhe der Besoldung, die dem Beamten, der ein aufsteigendes Gehalt bezieht, nach der bestehenden Gesetzeslage zusteht. Daher kann das Besoldungsdienstalter in den verschiedenen Rechtsvorschriften unterschiedlich geregelt sein und an unterschiedliche Sachverhalte anknüpfen sowie wegen der Verschiedenheit der in den Besoldungsordnungen niedergelegte Dienstaltersstufen jeweils auch unterschiedliche Rechts-

folgen auslösen. So hat denn auch das Landesbesoldungsgesetz infolge der Ablösung des bisherigen reinen Dienstaltersprinzips durch ein mechanisiertes Lebens- und Dienstaltersprinzip (vgl. Isensee-Distel, Die Dienstbezüge der Bundesbeamten, Richter und Soldaten, 1964, Anm. 5 zu § 5 BBesG) das Besoldungsdienstalter gegenüber dem bisherigen Recht weitgehend auf eine neue Grundlage gestellt.

Nun wird man zwar zugunsten der Klägerin davon auszugehen haben, daß sie mit ihrem Klagevorbringen sinngemäß geltend machen will, die Zusicherung des Amtes für Volksbildung in der Werbebekanntmachung sei dahin gegangen, daß die Absolventen der Notkurse — trotz ihrer Eigenschaft als Nichtlaufbahnbeamte — die gleiche Besoldung erhalten sollten wie die gleichaltrigen Laufbahnbeamten. Auch bei dieser Auslegung ihres Vorbringens ist jedoch ihr Begehren auf eine dementsprechend günstigere Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters nicht begründet. Auch eine solche Zusage konnte erkennbar nur in bezug auf das damals geltende Besoldungsrecht erfolgen. In diesem Sinne ist sie seinerzeit unter der Geltung des alten Besoldungsrechts von der Behörde auch eingehalten worden. Diese Regelung war, da die Härteklausele des § 6 RBesG dem behördlichen Ermessen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters einen entsprechenden Spielraum ließ, zu jenem Zeitpunkt zulässig. Sie mußte jedoch einem späteren Gesetz, das einer der Zusage entsprechenden Regelung den rechtlichen Boden entzog, zwangsläufig weichen.

Wenn die Klägerin sich demgegenüber auf den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes beruft, indem sie geltend macht, sie habe sich angesichts der das Besoldungsdienstalter der Absolventen der Notkurse betreffenden Zusicherung bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst darauf verlassen, daß ihre Dienstbezüge auch in Zukunft denen der gleichaltrigen Laufbahnbeamten entsprechen würden, so kann sie für diese ihre Zukunftserwartungen keinen Schutz beanspruchen. Sie konnte durch eine dahingehende Zusicherung keine stärkere Rechtsposition erlangen, als sie ihr zugestanden hätte, wenn ihr zu jenem Zeitpunkt schon kraft zwingenden Besoldungsrechts die gleichen Dienstbezüge zugestanden hätten wie den Laufbahnbeamten ihrer Besoldungsgruppe. Ein Beamter muß stets damit rechnen, daß das aus dem Besoldungsgesetz in Verbindung mit den Besoldungsordnungen ersichtliche Besoldungsgefüge, das er bei seinem Dienstantritt vorfindet, in Zukunft im Wege der Rechtssetzung Änderungen unterworfen wird, und er kann aus einer auf diesem Wege herbeigeführten besoldungsmäßigen Besserstellung einer

Beamtengruppe, die seiner eigenen Beamten-Gruppe bisher besoldungsmäßig gleichgestellt war, einen Anspruch auf Verbesserung seiner eigenen besoldungsrechtlichen Stellung nicht herleiten (vgl. hierzu auch das Urteil vom 14. November 1963 — BVerwG VIII C 99.63 —, DÖD 1964 S. 193). Nach diesen Maßstäben ist auch der Fall der Klägerin zu beurteilen. Es ist kein Grund ersichtlich, der es würde rechtfertigen können, ihrem Vertrauen auf die künftige Beibehaltung der Gleichbehandlung mit einer anderen Beamten-Gruppe abweichend von jenem allgemeinen Grundsatz einen besonderen Schutz einzuräumen.

Ob dies anders wäre, wenn die neue gesetzliche Regelung für die Klägerin im Ergebnis zu einer Verringerung ihrer Dienstbezüge oder zu einer sonstigen Verschlechterung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung führen würde, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn dies ist nicht der Fall. Ihre Dienstbezüge sind nicht herabgesetzt worden. Sie sind vielmehr auf Grund

der neuen Vorschriften in Verbindung mit dem für sie neu festgesetzten Besoldungsdienstalter höher, als sie es gewesen wären, wenn die Regelung des Reichsbesoldungsgesetzes beibehalten worden wäre, und sichern daher auch weiterhin der Klägerin einen angemessenen Lebensunterhalt. Zwar sind die Bezüge der Klägerin demnach nicht in gleichem Maße angewachsen wie die Bezüge der mit der Klägerin gleichaltrigen Laufbahnbeamten. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht willkürlich, sondern durch die Verschiedenheit der beiden in Betracht kommenden Beamten-Gruppen sachlich bedingt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt demnach nicht vor.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß die Klägerin dadurch, daß sie jetzt in besoldungsrechtlicher Hinsicht nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes behandelt wird, in irgendeiner Hinsicht in ihren Rechten beeinträchtigt wird.